

B e r i c h t**TOP: Sachstandsbericht Rettungsdienstgebühren****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Bau- und Verkehrsausschuss

Termine:

02.07.2003

1. Vergleich der kameralen Rechnung (Haushaltsplan) und der Kostenrechnung

Die Stadt Lüdenscheid nimmt als Trägerin einer Rettungswache die Aufgaben des Rettungsdienstes im Stadtgebiet Lüdenscheid wahr. Der Rettungsdienst umfasst den Krankentransport, die Notfallrettung und den Transport des Notarztes.

Die dazu erforderlichen Rettungsmittel sind im Rettungsdienstbedarfsplan, der vom Märkischen Kreis als Träger des Rettungsdienstes aufgestellt wird, festgeschrieben. Nach diesem Plan (Stand 1978 in der Fortschreibung von 1983) sind folgende Rettungsmittel ständig, d. h. rund um die Uhr vorzuhalten:

ein Krankentransportwagen (KTW)
zwei Rettungstransportwagen (RTW)
ein Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)

Wochentags wird in der Zeit von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr) zusätzlich ein zweiter KTW besetzt, wobei die Betriebszeiten aufgrund von Einsatzerfordernissen über die Festlegungen des Rettungsbedarfsplanes hinausgehen. Für besondere Einsatzsituationen werden weiterhin ein Baby-Notarztwagen, ein dritter RTW und ein dritter KTW vorgehalten und im Bedarfsfall alternativ besetzt.

Im Jahr 1999 wurde vom Kreistag ein neuer Rettungsdienstbedarfsplan verabschiedet. Im gleichen Jahr ist vom Rat der Stadt Lüdenscheid der für Lüdenscheid geltende Teil beschlossen worden. Dieser Plan wurde allerdings von den Krankenkassen in den Verhandlungen für die Folgejahre

nicht anerkannt, da nach dem Rettungsdienstgesetz bereits im Jahr 2000 ein neuer Plan zu erstellen war. Dazu ist es aus verschiedenen Gründen bisher nicht gekommen. Die Neufassung des Rettungsdienstbedarfsplanes durch den Märkischen Kreis wird in diesem Jahr erwartet. Ein Entwurf liegt derzeit den Krankenkassen zur Abstimmung vor.

Mit der Erfüllung der Aufgaben des Rettungsdienstes treffen verschiedene Interessenlagen aufeinander. Dies sind

- seitens des Trägers des Rettungsdienstes (Märkischer Kreis) eine qualifizierte Erfüllung der Vorgaben des Rettungsdienstbedarfsplanes
- seitens der Benutzer eine qualifizierte Erstversorgung durch mindestens den gesetzlichen Vorgaben entsprechend ausgebildetes Personal und Beförderung in dementsprechenden Fahrzeugen
- seitens der Stadt Lüdenscheid als Trägerin einer Rettungswache die Erfüllung der Aufgaben mit gut ausgebildetem Personal und Rettungsmitteln, die den Stand der Technik erfüllen, und dies kostendeckend.
- seitens der Krankenkassen der kostengünstige Einkauf einer auf einen Mindeststandard definierten Leistung

Die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes verursacht folgende Kosten:

Personalkosten
Sachkosten
Umlagen
Kalkulatorische Kosten
Leistungsverrechnungen

Diese Kosten sollen durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) ist dabei eine Kostendeckung anzustreben. Dies ist in den letzten Jahren nicht gelungen.

Kameral errechnen sich über die Jahresrechnungen Kostendeckungsgrade im

Jahr 1997 von 53 %
Jahr 1998 von 93 %
Jahr 1999 von 73 %
Jahr 2000 von 67 %
Jahr 2001 von 58 %.

Dagegen weisen die über die Kostenrechnung ermittelten Betriebsergebnisse folgende Kostendeckungsgrade aus

Jahr 1997 von 63 %
Jahr 1998 von 78 %
Jahr 1999 von 64 %
Jahr 2000 von 68 %
Jahr 2001 von 67 %.

(sh. Anlagen 1a und 1b)

Diese Diskrepanz lässt sich wie folgt erklären:

In der Jahresrechnung werden die Einnahmen und Ausgaben des entsprechenden Haushaltsjahres nachgewiesen. Die Kostenrechnung hingegen erfasst die Erlöse und Kosten des entsprechenden Wirtschaftsjahres. Diese Werte sind nicht immer deckungsgleich. So werden z.B. Erstattungen vom Märkischen Kreis für zu erwartende Defizite der Rettungsaußenstellen aus Vorjahren einnahmemaßig kameral erfasst. In der Kostenrechnung werden sie als nicht das Wirtschaftsjahr betreffend neutralisiert. Sie erscheinen daher nicht als Erlöse in der Wirtschaftsrechnung. Gleiches gilt auf der Kostenseite für Auszahlungen an den Märkischen Kreis für ermittelte Fehlbetragsabrechnungen für Vorjahre.

Die Personalkosten als größter Kostenblock (über 70 %) werden in der Kostenrechnung wesentlich genauer dem Rettungsdienst bzw. Brandschutzdienst zugeordnet, als es im Haushalt über den Sammelnachweis A erfolgt. Die aus dem Personalabrechnungsprogramm in die Kostenrechnung automatisiert übergeleiteten Beträge werden im Zuge der Aufstellung der Betriebsabrechnung auf die tatsächliche Verwendung analysiert und genauer zugerechnet. In der Betriebsabrechnung sind in der Position „Personalkosten“ auch die Personalnebenkosten wie z.B. Kosten für Aus- und Fortbildung oder Reisekosten enthalten, die im kameralen Haushalt über gesonderte Haushaltsstellen neben dem Sammelnachweis A dargestellt werden.

Die kalkulatorischen Kosten (Zinsen und Abschreibungen) werden kameral in der Jahresrechnung mit einem anderen Wert als in der Betriebsabrechnung verbucht, weil die Jahresrechnung zu einem früheren Zeitpunkt aufgestellt wird. Zu diesem Zeitpunkt ist der tatsächliche Wert (Berechnung mit Vorjahresindex) noch nicht bekannt. Der tatsächliche Wert fließt in die Betriebsabrechnung ein.

Die Gebühreneinnahmen werden kameral im Haushaltsjahr der Sollstellung nachgewiesen. In der Betriebsabrechnung fließen die Erlöse dem Wirtschaftsjahr der Leistungserstellung (Tag des Transportes) zu.

Die Zuordnung von Kosten und Erlösen wurde in den vergangenen Jahren immer mehr verfeinert, so dass die ermittelten Betriebsergebnisse der Kostenrechnung das richtigere Bild vermitteln. Diese Ergebnisse bilden auch die Grundlage für alle Kalkulationen.

Mit der Erhebung von Rettungsdienstgebühren sollen die Kosten des Rettungsdienstes refinanziert werden. Die Gebühren werden über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst mit dem entsprechenden Gebührentarif erhoben. Zuletzt hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 21.03.2001 neue Tarife rückwirkend ab dem 01.01.2001 beschlossen.

Diese neuen Tarife ergeben sich aus den Tarifen 1998 zuzüglich einer pauschalen Anhebung um 10 %. Dies war das Ergebnis von Verhandlungen mit den Krankenkassen zum Ende des Jahres 2000 bzw. Anfang des Jahres 2001. Da ein für 2002 avisierte neuer Rettungsdienstbedarfsplan des Märkischen Kreises nicht vorlag, wurde im Januar 2003 mit den Krankenkassen erneut ein Gespräch mit dem Ziel geführt, eine Zustimmung zu einer weiteren Erhöhung der bestehenden Gebührentarife zu erhalten, um den Kostendeckungsgrad zu erhöhen. Dies wurde von den Krankenkassen mit Hinweis auf einen fehlenden gültigen Rettungsdienstbedarfsplan abgelehnt.

Mit den Gebühreneinnahmen werden seit Jahren nicht einmal die Personalkosten gedeckt. Die Gebührensätze sind erkennbar zu niedrig. Ein neuer Rettungsdienstbedarfsplan ist als Grunderfordernis für neue Verhandlungen mit den Krankenkassen bezüglich neuer Gebührentarife dringend erforderlich.

2. Vergleich mit anderen Städten

Eine Umfrage bei 21 Vergleichsstädten, von denen 13 Rückmeldungen vorliegen, hat ergeben, dass drei Städte einen Rettungsdienstbedarfsplan aus dem Jahr 1999, drei aus dem Jahr 2001, vier aus dem Jahr 2002 und drei bereits aus dem Jahr 2003 haben. Wie bereits ausgeführt, bildet der Rettungsdienstbedarfsplan die Grundlage für die jeweils vorzuhaltenden Rettungsmittel. Dies ist von der Art (RTW, KTW, NEF), Anzahl und deren Vorhaltezeiten von Kommune zu Kommune stark unterschiedlich. Die Rettungsdienstbedarfspläne werden von den Trägern des Rettungsdienstes im Benehmen mit den Trägern der Rettungswachen und den Krankenkassen erlassen. Grundlage der Berechnungen ist das Einsatzaufkommen der Vergangenheit mit einer Prognose für die zukünftige erwartete Entwicklung.

So vielschichtig wie die Vorhaltung von Rettungsmitteln bei den einzelnen Kommunen ist, so differenziert sind auch die Gebührentarife, die in den einzelnen Satzungen festgeschrieben sind. Während z.B. in Lüdenscheid nur ein Gebührentarif für die Inanspruchnahme eines KTW, RTW oder des NEF innerhalb des Stadtgebietes (für Fahrten außerhalb wird zusätzlich eine Km-Pauschale erhoben) festgesetzt ist, bestehen in anderen Kommunen Gebührenkataloge, womit einzelne Leistungen z.B. Desinfektion und Reinigung der Fahrzeuge, Mitnahme von Begleitpersonen, Anfahrt mit Hilfeleistung ohne Transport, etc. abgerechnet werden. Einige Kommunen haben Zeitkomponenten (z.B. für Wartezeiten) in den Kalkulationen eingerechnet und erheben dafür gesonderte Gebührentarife.

Vielfältig stellen sich auch die den Kalkulationen zu Grunde liegenden Kostenstrukturen dar. So werden z.B. die Kosten des Einsatzpersonals als Istkosten in einer Bandbreite von Vergütungsgruppe VIII/VII BAT bzw. Besoldungsgruppe A 7 bis A 9 (mit Zulage) berechnet. Leistungsverrechnungen der Querschnittsbereiche werden einzeln berechnet oder fließen gar nicht bzw. als prozentualer Aufschlag auf die Personalkosten in die Kalkulation ein.

Differenziert stellt sich auch die Aufgabenwahrnehmung dar. Sie erfolgt teilweise mit eigenem Personal aus Rettungswachen oder kombinierten Feuer- und Rettungswachen, vielfach sind Hilfsorganisationen mit eingebunden. Teilweise ist Hilfsorganisationen der Aufgabenbereich komplett übertragen worden. Die Hilfsorganisationen fahren mit eigenen Fahrzeugen, teilweise werden die Rettungsmittel zur Verfügung gestellt. Abgerechnet werden die Kosten der Hilfsorganisationen mit den Trägern der Rettungswachen je nach Verhandlung über Pauschalen oder spitz gegen Nachweis.

Ein Vergleich der Kalkulationen von Trägern anderer Rettungswachen ist kaum möglich, da diese zum Teil als interne Rechnungen gar nicht zur Verfügung gestellt werden bzw. ohne nähere Erläuterungen nicht einschätzbar sind.

Aus dem Umfrageergebnis ist zu erkennen, dass es bei der Kalkulation der Rettungsdienstgebühren keinen „Königsweg“ gibt. Wichtig für die Verhandlungen mit den Krankenkassen über die Gebührentarife ist die Darstellung einer eindeutigen Kostenstruktur mit nachvollziehbaren Kostenanteilen. Dies stärkt die eigene Position gegenüber den Vertretern der Krankenkassen in den von allen Kommunen bestätigten schwierigen Verhandlungen.

Eine Einigung mit den Krankenkassen über die Gebührentarife ist erstrebenswert, damit nicht eine Einzelbescheiderstellung erfolgen muss. Gebührenpflichtig ist, wer den Rettungsdienst in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt, also der Patient. Im Streitfall ist der Gebührenbescheid somit an den Patienten zu schicken. Dieser müsste dann in einem zweiten Schritt die Kosten bei seiner Krankenkasse geltend machen. Eine Einzelbescheiderstellung erfolgt bislang nicht. Um den Verwaltungsaufwand, der mit der Bescheiderstellung, Versand, Buchhaltung, Vollstreckung usw. einhergehen würde zu minimieren, bestehen mit den Krankenkassen Vereinbarungen, die Gebühren mit diesen direkt abzurechnen. Vorteile daraus ergeben sich für den Träger der Rettungswache und die Krankenkassen, und es wird üblicherweise auch so praktiziert und sollte nach Möglichkeit beibehalten werden.

3. Fazit

Voraussetzung für Verhandlungen mit den Krankenkassen über neue Rettungsdienstgebühren ist ein vom Märkischen Kreis neu zu erlassender Rettungsdienstbedarfsplan. Dieser wird für dieses Jahr erwartet.

Darüber hinaus sind die Grundlagen für eine Neukalkulation der Rettungsdienstgebühren zu erarbeiten. Mit dieser Vorarbeit soll die Position der Verwaltung in den Verhandlungen mit den Krankenkassen fundiert gestärkt werden.

Lüdenscheid, den .Mai 03

In Vertretung:

Theissen
Beigeordneter

Anlage/n:

Anlage 1a: Gegenüberstellung Ergebnis Kameralistik : Ergebnis Betriebsabrechnung
(gesamt)

Anlage 1b: Gegenüberstellung Haushaltsrechnung zur Kostenrechnung am Beispiel Haushalts-
jahr/Wirtschaftsjahr 2001